

mung der einzelnen Arbeiten; dadurch können Wiederholungen, Auslassungen wichtiger Fragen und Widersprüche eines solchen Sammelheftes vermieden werden.* Vor allem aber muß durch eine gründliche Vorbesprechung der Arbeitsmethode dafür gesorgt werden, daß das Verhältnis von Basis und Überbau, die Auswirkungen des Rechts auf die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nur abstrakt behandelt, sondern unter Berücksichtigung der konkreten gesellschaftlichen Situation und der Erfahrungen in der Praxis untersucht werden, eingedenk des Wortes von Mao Tse-tung: „Strebt ihr

nach Wissen, so müßt ihr euch an der Praxis, die die Wirklichkeit verändert, beteiligen.“¹³⁾

Nur „auf der Grundlage eines tiefgehenden Studiums der Lebensprozesse“¹⁴⁾ kann die Wissenschaft einen wirklich fruchtbaren Beitrag zur Rechtentwicklung liefern.

iS) Mao Tse-tung, „Über die Praxis“, Dletz Verlag, Berlin 1952, S. 12; vgl. auch Benjamin, „Für eine unmittelbare Erfahrung der Rechtswissenschaftler“, Staat und Recht 1954 S. 9.

14) Vgl. Pawlow a. a. O.

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

III. Quartal 1954*)

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Der Erlaß einer bestimmten Art umfangreicher Beschlüsse hat sich im Laufe der letzten Jahre als ständige und außerordentlich bedeutsame Übung unserer Regierung herausgebildet, die in besonders augenfälliger Form die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion des demokratischen Staates in der praktischen Realisierung erkennen läßt: die Beschlüsse, in denen jeweils ein in sich abgeschlossenes Gebiet unseres staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder allgemein-gesellschaftlichen Lebens als Ganzes sozusagen unter die Lupe genommen wird. Diese Beschlüsse sind wie Meilensteine: sie zeigen auf der einen Seite, welcher Weg auf dem jeweils erörterten Gebiet schon zurückgelegt ist, welcher Stand in der Entwicklung seit Beginn unseres Neuaufbaus erreicht worden ist; sie zeigen aber auch — und dieser Teil ist stets der bei weitem umfangreichere —, welcher Weg noch zu gehen ist, welche Leistungen also zu vollbringen und welche Mängel abzustellen sind, um das jeweils angestrebte Ziel zu erreichen.

In der Berichtsperiode sind zwei derartige grundlegende Beschlüsse erlassen worden; sie finden sich in der **Bekanntmachung des Beschlusses über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 597—608) und in der **Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels** vom 5. August 1954 (GBl. S. 699—711). Wiewohl hier nicht der Raum für eine ausführliche Würdigung beider Beschlüsse ist, die unseren Lesern nicht dringend genug zum Selbststudium empfohlen werden können, wollen wir es uns nicht versagen, aus dem ersteren Beschluß wenigstens einige aufschlußreiche Zahlen zu zitieren. Von 1948 bis 1953 wurden nahezu 25 000 neue Krankenhausplätze geschaffen. In derselben Zeit vermehrten sich die poliklinischen Ambulatorien von 119 auf 286, die Landambulatorien von 2 auf 250, die Anzahl der Plätze in Kinderkrippen von 368 auf 31 347. Die Zahl der Neuerkrankungen an ansteckender Tuberkulose wurde zwischen 1949 und 1953 um 51 Prozent gesenkt, die Säuglingssterblichkeit um 40,3 Prozent, womit sie niedriger liegt, als in den besten Jahren vor 1945. Das durchschnittliche Einkommen unserer Assistenzärzte aus haupt- und nebenberuflicher Arbeit beträgt monatlich 1200 DM, wogegen in Westdeutschland über 4000 Ärzte arbeitslos sind und weitere Tausende überhaupt nicht oder schlechter bezahlt werden als das Heilhilfspersonal. Im Jahre 1953 wurden der westdeutschen Sozialversicherung 555 Millionen DM für andere Haushaltszwecke weggenommen, wohingegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unserer Sozialversicherung neben deren eigenen Einnahmen noch zusätzlich 388 Millionen DM für Zwecke des Gesundheitsschutzes zur Verfügung stellte. Diese Zahlen sind um so bedeutsamer,

als sie hier lediglich den Ausgangspunkt darstellen, von dem aus eine weitere großzügige Entwicklung angebahnt wird.

Aus den vielen interessanten und in ihrer Gesamtheit auf die Verbesserung unserer Versorgung abzielenden Punkten des Beschlusses über die Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels mag hier eine Aufgabe hervorgehoben werden, die die Regierung mit großem Nachdruck in den Vordergrund stellt: die Aufgabe des Handels, stärker als bisher auf die Produktion einzuwirken; „der Handel als Interessenvertreter der Bevölkerung hat unter allen Umständen die berechtigten Wünsche und Forderungen der Werktätigen gegenüber der Industrie durchzusetzen“ (Abschnitt B I des Beschlusses). Wie das im einzelnen zu geschehen hat, wird in 12 Punkten dargestellt, unter denen sich z. B. eine zivilrechtlich schwerwiegende Anweisung befindet, die den Handel „verpflichtet, von der Produktion gelieferte Waren abzulehnen, die nicht den abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in mustergetreuer, qualitäts- und terminmäßiger Hinsicht, entsprechen“. Während es bisher dem Käufer oder Besteller im Bereich des Handels freistand, ob er etwa eine Mängelrüge erheben wollte oder nicht, wird also nunmehr eine gesetzliche (verwaltungsrechtliche) Verpflichtung hierzu geschaffen, deren gesetzgeberischer Zweck darin liegt, Verkäufer oder Lieferer zur Vertragstreue zu erziehen.

*

In den vorhergehenden Übersichten hatten wir u. a. zwei Linien der Gesetzgebung verfolgt, die neben ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung von hohem Interesse für die Weiterbildung des Zivilrechts sind: die Gesetzgebung betr. den Eigenheimbau und betr. das Sparkassenwesen. Auf beiden Gebieten ist die Entwicklung auch im III. Quartal fortgeführt worden. Während die anfänglichen Wohnungsbaubestimmungen in erster Linie an die Deckung des Wohnbedarfs der Arbeiter und Angestellten denken, haben die neuen Gesetze, nämlich das **Gesetz über die Aufnahme des Bausparens** vom 15. September 1954 (GBl. S. 783) und das **Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser** vom gleichen Tage (GBl. S. 784) vorzugsweise andere Schichten der Bevölkerung im Auge, vor allem die werktätige Intelligenz. Der gesamte Komplex ist wegen seiner überragenden Wichtigkeit — auch für die Entwicklung des Sachenrechts — nunmehr in einem besonderen Artikel von Stroh b a c h ausführlich behandelt worden¹⁾, so daß wir uns hier auf die Erwähnung beschränken können.

Zu der früheren Gesetzgebung auf diesem Gebiet sind zwei wichtige Ergänzungen zu vermerken: die **Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften** vom 4. August 1954¹⁾ (GBl. S. 732), nach der

*) Übersicht über das I. Quartal 1954 in NJ 1954/ S. 294, S. 326, über das II. Quartal in NJ 1954 S. 582.

1) NJ 1954 S. 683 ff.